

SATZUNG

Fassung vom 06.03.2016

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen VfL Bochum 1848 e.V. Tanzsportabteilung, gegründet 1934
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum unter der Vereins-Registernummer VR 999 eingetragen.
3. Der Verein ist ein selbstständiger Abteilungsverein des VfL Bochum 1848 e.V. und hat seinen Sitz in Bochum.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinsfarben sind blau und weiß. Das Vereinselement des VfL Bochum 1848 e.V. (*Markennummer 2 901 271 beim Deutschen Patentamt*) darf auf der Sportkleidung und in Druckschriften des Vereins und bei der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.
6. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Bochum.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein fördert die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege der Leibesübungen. Aufgaben sind insbesondere
 - die fachsportliche Förderung, Pflege und Verbreitung des Tanzsports für alle Altersstufen als Wettkampf- und Freizeitsport,
 - die Pflege, Förderung und Verbreitung anderer vom LSB NRW e.V. und dem Deutschen Sportbund e.V. anerkannter Sportarten als Freizeitsport in Abstimmung mit dem Breitensportangebot des VfL Bochum 1848 e.V.
2. Der Verein ist politisch und weltanschaulich ungebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§§ 51 – 68 AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsrechtliche Verpflichtungen

1. Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied in allen für den Vereinszweck notwendigen Verbänden.
2. Durch den Vereinsbeitritt erwirbt das ordentliche Mitglied die Zugehörigkeit zum Stadtsportbund Bochum e.V. sowie dem Landesfachverband Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen (TNW).
3. Der Verein und seine Mitglieder haben die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände, die einer einheitlichen Ordnung des Vereinssportes dienen, in ihrer jeweiligen Fassung zu beachten.

2. Gesundheitsvorsorge

Doping jeder Art ist untersagt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die „Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Doping“ und die einschlägigen internationalen Bestimmungen ihrer Fachverbände sowie internationaler Sportorganisationen nach Wort und Sinn zu beachten.

§ 5 Mitgliedschaftsverhältnisse

1. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die als Mitglied dem VfL Bochum 1848 e.V. angehört.
2. Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Minderjährige erklären ihren Eintritt durch den/die gesetzlichen Vertreter, der/die dem Verein für die baren Mitgliedsbeiträge haften.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
4. Ist der Beitretende noch nicht Mitglied des VfL Bochum 1848 e.V. Tanzsportabteilung, so erwirbt er mit dem Beitritt zum Verein zugleich auch die Mitgliedschaft im VfL Bochum 1848 e.V. Die Aufnahme durch den Verband erfolgt gleichzeitig auch für den Hauptverein.
5. Das Mitglied wird darauf hingewiesen, dass organschaftliche Rechte und Pflichten aus der Doppelmitgliedschaft nur einem Abteilungsverein ausgeübt werden können.

2. Fördernde Mitglieder

1. Der Verein kann natürliche und juristische Personen als Förderer aufnehmen. Sie können an Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
2. Zur Nutzung der Vereinsanlagen, Einrichtungen und Geräte und zur Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen sind sie nicht berechtigt.

SATZUNG

Fassung vom 06.03.2016

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Organ- und Stimmrechte der Mitglieder, Vertretung

1. Persönlich stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 16 Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen.

2. Passives Wahlrecht

In Vereinsorgane gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen ordentlichen Mitglieder des Vereins. Die Mitglieder des Jugendausschusses müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

3. Teilnahmerechte des Mitglieds

Ordentliche aktive Mitglieder sind berechtigt, die Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins zu ihrer sportlichen Ertüchtigung nach Maßgabe der geltenden Vereinsordnungen zu benutzen und an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

4. Ruhende Mitgliedschaft

Mitgliederrechte ruhen, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nach zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen die Ausübung der Mitgliedsrechte zulassen.

5. Passive Mitgliedschaft

1. Passive Mitglieder sind nicht berechtigt, die Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins zu ihrer sportlichen Ertüchtigung zu benutzen.
2. Aktive Mitglieder können jeweils zum Kalenderhalbjahr ihre passive Mitgliedschaft beantragen. Der Antrag muss 3 Wochen vorab schriftlich einem Vorstandsmitglied des Vereins zugehen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Beendigungsgründe

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch Austritt aus dem Verein, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Vereinsaustritt

Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss 3 Wochen vorab einem Vorstandsmitglied des Vereins zugehen. Bei minderjährigen Mitgliedern muss die Austrittserklärung von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) mit unterschrieben werden bzw. bedarf ihrer Zustimmung.

3. Streichung der Mitgliedschaft

1. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung die Zahlung des fälligen gewordenen Jahresbeitrages oder sonstiger Geldschulden unterlässt.
2. Die zweite Mahnung muss den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf vom Vorstand erst beschlossen werden, wenn nach dem Ablauf zweier Monate ab Zugang der zweiten Mahnung die Schuld nicht restlos getilgt worden ist. Mit Beschlussfassung des Vorstandes sind die Mitglieder von der Mitgliederliste zu streichen.
3. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied unter Bekanntgabe der bis zur Beendigung der Mitgliedschaft aufgelaufenen Beiträge und sonstigen Zahlungsverpflichtungen schriftlich mitzuteilen.

4. Disziplinarstrafe Ausschluss

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu gewähren. Die Rechts- und Verfahrensordnung enthält § 15 der Satzung.

§ 8 Beiträge

1. Mitglieds- und Aufnahmebeitrag, Sonderleistungen

1. Mitglieder sind zur Zahlung eines halbjährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.
2. Alle übrigen Fragen regelt die Beitragsordnung.

2. Förderbeiträge und Spenden

Fördernde Mitglieder zahlen regelmäßig oder unregelmäßig einen durch Selbsteinschätzung bestimmten Geldbetrag oder erbringen Sach- und Dienstleistungsspenden.

SATZUNG

Fassung vom 06.03.2016

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 10) als Willensbildungsorgan
- die Vereinsjugendversammlung (§ 11) als Organ der Vereinsjugend
- der Vorstand (§ 12) als Geschäftsführung- und Leitungsorgan
- der Jugendausschuss (§ 13) als Leitungsorgan der Vereinsjugend.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Zuständigkeit

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entschieden.

2. Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören mit Sitz und Stimmrecht an:

- a) die ordentlichen Mitglieder,
- b) die Ehrenmitglieder,
- c) die Fördermitglieder als Gäste mit beratender Stimme.

3. Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen, der die Tagesordnung aufstellt und zu dieser satzungsgemäß einlädt.
2. Es ist sinnvoll, die Mitgliederversammlung so zu terminieren, dass sie vor der Vertreterversammlung des VfL Bochum 1848 e.V. durchgeführt wird.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn
 - a) ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied gemäß §12 1.2. vorzeitig ausgeschieden ist,
 - oder
 - b) diese durch schriftlichen Antrag mit Gründen von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder (mindestens jedoch jeweils 15 Mitglieder) schriftlich verlangt wird.

4. Formen und Fristen der Einberufung

1. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Datum, Ort und Zeit einzuladen.
2. Die schriftliche Einladung ist an die zuletzt schriftlich mitgeteilte Mitgliedsanschrift zu richten. Sie gilt mit dem auf die Absendung folgenden übernächsten Tag als zugegangen. Alternativ kann die schriftliche Einladung durch persönliche Übergabe erfolgen.
3. Nach schriftlicher Zustimmung des Mitglieds kann die schriftliche Form der Einladung durch elektronische Form gemäß Paragraph 126a BGB ersetzt werden. Die Zustellung der Einladung erfolgt an die zuletzt schriftlich mitgeteilte E-Mail-Adresse.
4. Die Einladung zu einer von Mitgliedern verlangten außerordentlichen Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Monate nach dem Eingang des Antrages der Mitglieder beim Vorstand erfolgen.

5. Anwesenheitsrecht von Organmitgliedern des VfL Bochum 1848 e.V.

1. Das Präsidium, von diesem bestimmte Präsidiumsmitglieder, der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder des VfL Bochum 1848 e.V. haben ein Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen des Vereins. Der Einladung ist an den Vorstand zu richten und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit Anlagen auszusprechen.
2. Ein Stimmrecht ist mit dem Anwesenheitsrecht nicht verbunden.

6. Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen nach Zugang der Einladung zur Mitgliederversammlung, spätestens 1 Woche vor der Versammlung, beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Dringlichkeitsantrag unterstützt. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand durch Beschlüsse Weisungen erteilen.

7. Leitung der Mitgliederversammlung

SATZUNG

Fassung vom 06.03.2016

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen einen Versammlungsleiter wählen.

8. Beschlussfähigkeit, Stimmrecht

1. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Maßgebend ist allein das Verhältnis der Ja- zu Nein-Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung eines Antrages.
3. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

9. Stimmenverhältnis bei Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Änderungen der Beitragsordnung und sonstiger Ordnungen stellen keine Satzungsänderung dar.
2. Zu einem Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von 4/5 der abgegebenen günstigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich; die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder kann schriftlich beigebracht werden.

10. Protokollpflicht

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse, die wörtlich wiedergegeben werden müssen, ist ein Protokoll anzufertigen, dessen Inhalt vom Vorsitzenden und vom Protokollführer durch Unterschrift zu bestätigen ist.
2. Das jeweilige Protokoll ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Billigung vorzulegen.

11. Informationspflichten, Zustimmungserfordernisse, Widerspruchsrechte des VfL Bochum 1848 e.V.

1. Das Präsidium des VfL Bochum 1848 e.V. ist unverzüglich durch eine Protokollabschrift über den Verlauf der Mitgliederversammlung und gefasste Beschlüsse, insbesondere über Vorstandswahlen Satzungs- und Ordnungsänderungen zu informieren. Über den Protokollzugang beim Präsidium ist Nachweis zu führen. Das Präsidium wird beim Empfang von Nachrichten durch den Vorsitzenden des Präsidiums oder seine Stellvertreter vertreten.
2. Die Wirksamkeit der Verabschiedung, Neufassung oder Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung des Präsidiums des VfL Bochum 1848 e.V. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen und erforderlichenfalls in öffentlich beglaubigter Form abzugeben, wenn Interessen des VfL Bochum 1848 e.V. dem nicht entgegenstehen.
3. Der VfL Bochum 1848 e.V. ist berechtigt, der Eintragung von ungenehmigten Satzungen oder Satzungsänderungen zu widersprechen und diesen Widerspruch beim Amtsgericht - Vereinsregister – anzumelden.
4. Dem Präsidium steht das Recht zu, gegen die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder Widerspruch zu erheben, wenn wichtige Interessen des VfL Bochum 1848 e.V. der Wahl entgegenstehen. Gleiches gilt sinngemäß für die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder.
5. Gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Erhebung von Abteilungsbeiträgen steht dem Präsidium ein Widerspruchsrecht zu, sofern Belange des Hauptvereins beeinträchtigt sind.
6. Widersprüche sind vom Präsidium innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und dem Zugang einer Protokollabschrift zu erheben.

§ 11 Vereinsjugendversammlung

1. Versammlung der Vereinsjugend

Mitglieder der Vereinsjugend sind die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu vollendeten 18. Lebensjahr sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitglieder.

2. Selbstverwaltungsrecht der Vereinsjugend

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie ist ermächtigt, eine Jugendordnung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Sozialgesetzbuch SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1996. BGBl. 1990 I. S. 477) zu erlassen, aus der sich die Zusammensetzung des Jugendausschusses ergibt. Die Jugendordnung ist Teil der auf der Grundlage dieser Satzung erlassenen vereinsrechtlichen Bestimmungen.

3. Der Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss ist das Leitungsorgan der Vereinsjugend. Er ist für seine Beschlüsse dem Vorstand und der Mitgliederversammlung des Vereins verantwortlich.
2. Der Vorsitzende des Jugendausschusses hat als Jugendwart Sitz und Stimme im Vorstand.

SATZUNG

Fassung vom 06.03.2016

§ 12 Vorstand

1. Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart (Schatzmeister),
 - dem Schriftführer (Geschäftsführer),
 - dem Jugendwart (Vorsitzender des Jugendausschusses),
 - dem Sportwart,
 - dem Pressewart,
 - weitere Referenten für besondere Fachgebiete
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart und der Schriftführer
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder (§ 26 BGB) vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muss.

2. Wahlen zum Vorstand und Dauer der Vorstandstätigkeit

1. Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Sie müssen geschäftsfähig und Vereinsmitglieder sein. Wiederwahl ist möglich. Der Jugendwart wird von der Vereinsjugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
2. Ein in der Mitgliederversammlung nicht anwesendes Mitglied kann nur dann in den Vorstand gewählt werden, wenn seine schriftliche Bestätigung vorliegt, dass es im Falle der Wahl das Vorstandsamt annimmt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach dem Ende ihrer Amtsperiode bleibt der Vertretungsvorstand bis zur Neuwahl und dem Amtsantritt des jeweiligen Nachfolgers im Amt.
4. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
5. Um eine kontinuierliche Fortführung der Geschäfte zu gewährleisten, wird der Vorstand in zwei Gruppen mit überschneidender Wahlperiode gewählt, und zwar in den Jahren mit ungerader Jahreszahl der Vorsitzende, der Kassenwart und der Sportwart, in den Jahren mit gerader Jahreszahl der stellv. Vorsitzende, der Schriftführer und der Pressewart. Weitere Vorstandsmitglieder werden nach jeweils 2 Amtsjahren neu gewählt.
6. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, einen Vertreter zu bestimmen. Dieser muss auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

3. Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder nach schriftlichem Meinungsaustausch mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die eines Sitzungsvertreters. Zur Gültigkeit eines Vorstandsbeschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung bei der Berufung der Vorstandssitzung bezeichnet wird.
1. Die Zuständigkeiten und der Geschäftsablauf sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

4. Erlass einer Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

SATZUNG

Fassung vom 06.03.2016

§ 13 Der Jugendausschuss

1. Selbstverwaltungsrecht der Vereinsjugend

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst und entscheidet über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

2. Zusammensetzung des Jugendausschusses

1. Der Jugendausschuss besteht aus
 - dem Jugendwart als dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendausschusses,
 - dem Jugendkassenwart
 - dem Jugendsportwart
2. Der Jugendwart hat Sitz und Stimme im Vorstand des Vereins.

3. Wahlen zum Jugendausschuss und Dauer der Zugehörigkeit

1. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden für die Dauer von 2 Jahren von der Jugendversammlung gewählt. Nach dem Ende der Amtsperiode bleiben sie bis zur Neuwahl und dem Antritt des jeweiligen Amtsnachfolgers im Amt.
2. Jedes Jugendausschussmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist möglich.
3. Ein in der Jugendversammlung nicht anwesendes Mitglied kann nur dann in den Jugendausschuss gewählt werden, wenn seine schriftliche Bestätigung vorliegt, im Falle der Wahl das Amt anzunehmen.

§ 14 Kassenprüfung

1. Wahl von Kassenprüfern

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre mit überschneidender Wahlperiode. Eine direkte Wiederwahl ist unzulässig. Mitglieder des Vorstandes und des Jugendausschusses sind von der Wahl ausgeschlossen.

2. Aufgabe der Kassenprüfer

1. Die Kasse des Vereins kann während und wird nach Abschluss des Geschäftsjahres durch zwei Kassenprüfer geprüft. Sie haben sowohl die Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung des Kassenwartes als auch des Jugendkassenwartes und den gemeinsamen Jahresabschluss zu prüfen.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht, der eine Empfehlung enthalten muss, nach der die Mitgliederversammlung über den Antrag auf Entlastung des Vorstandes beschließen kann.

3. Informations-, Einsichts- und Prüfungsrecht des VfL Bochum 1848 e.V.

Der Vorstand des VfL Bochum 1848 e.V. hat ein Informationsrecht gegenüber dem Vorstand. Er hat weiterhin das Recht, die Geschäftsunterlagen des Vereins einzusehen und Kassenprüfung zu veranlassen.